

sind u. a. diejenigen für Wechselproteste, Scheckproteste und Proteste anderer Art. Die Abgabe ist bemessen auf 1 *M*, wenn der Wert des Gegenstandes mehr als 150 *M*, aber nicht mehr als 300 *M* beträgt, auf 1 *M* 50 *S* bei Objekten von mehr als 300 *M*, aber nicht mehr als 1000 *M* Wert und auf 2 *M* bei höheren Werten. Ist hiernach gegenüber dem bisherigen Satze von durchgängig 1 *M* zwar eine kleine Erhöhung eingetreten, so kann doch diese bei ihrer Geringfügigkeit eine fühlbar werdende Mehrbelastung des geschäftlichen Verkehrs nicht bedeuten. Zu dieser Gruppe von Stempeln gehören ferner noch die für Vollmachten und für letztwillige Verfügungen.

Vollmachten unterliegen der Abgabe nur, wenn sie zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten ausgestellt werden, und sind auch sonst in einer ganzen Reihe von Fällen stempelfrei. Dies gilt u. a. für Vollmachten an Personen, die in einem Dienst-, Anstellungs- oder Gesellschaftsverhältnis zum Vollmachtgeber stehen, wenn die Vollmacht mit Rücksicht auf dieses Verhältnis erteilt wird, sowie für Vollmachten an den Ehegatten des Vollmachtgebers oder an Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt sind (z. B. Söhne) oder als Familienangehörige seinen Hausstand teilen, vorausgesetzt in allen diesen Fällen, daß die Vollmacht nicht zur Vertretung in einem Verfahren vor einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde ermächtigt. Danach ist z. B. jede Vollmacht stempelfrei, durch die der Inhaber eines Handelsgeschäfts oder eines gewerblichen Betriebes seine Angestellten, insbesondere Reisende zur Eröffnung von Offerten an Kunden, zu Vertragsabschlüssen oder zum Inkasso ermächtigt oder die einem Mit-Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt ist. Ebenso wenig sind der Abgabe unterworfen Vollmachten, die lediglich zur Entgegennahme von Ladungen, Zusendungen oder Schriftstücken für den Vollmachtgeber ermächtigen, namentlich also Vollmachten zur Empfangnahme von Gütern bei den Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn und Postvollmachten. Für stempelpflichtige Vollmachten steigt der Steuersatz von 1 *M* (bei einem Werte des Gegenstandes der Vollmacht von mehr als 150 *M*, aber nicht mehr als 1000 *M*) bis auf 10 *M* (bei einem Werte von mehr als 30 000 *M*). Werden sie lediglich zur Ausübung des Stimmrechts in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Gewerkschaften ausgestellt, so beträgt er 1 *M* 50 *S*.

In ähnlicher Weise abgestuft ist der Fixstempel bei Verfügungen von Todes wegen (Testamenten usw.), von denen bisher ohne Rücksicht auf den Wert des von der Verfügung betroffenen Gegenstands eine feste Abgabe von 5 *M* erhoben wurde, gleichviel, ob das Vermögen, über das verfügt wurde, auf Hunderte oder auf Millionen von Mark sich belief. Diese offenbare Unbilligkeit ist nunmehr beseitigt und der Satz von 5 *M* nur noch für Objekte bis zu 10 000 *M* Wert beibehalten worden, während er bei höheren Objekten steigt bis zum Höchstbetrage von 100 *M*, der bei Gegenständen von mehr als 500 000 *M* zur Anwendung gelangt. Betrifft die Verfügung lediglich Gegenstände, die beim Eintritt der Stempelpflichtigkeit einen Vermögenswert nicht haben, oder enthält sie nur Zusätze, Nachträge oder Erläuterungen zu Verfügungen, für welche eine Abgabe schon in Ansatz gebracht worden ist, so gilt ebenfalls der feste Steuersatz von 5 *M*. Eine Eigentümlichkeit besteht für Verfügungen von Todes wegen insofern, als die Stempelpflichtigkeit nicht mit der Errichtung, sondern mit der Eröffnung der Verfügung, also erst nach dem Ableben des Testators eintritt. Hierdurch wird erreicht, daß ein lästiges Eindringen der Steuerbehörde in die Vermögensverhältnisse des Testators zu dessen Lebzeiten

ausgeschlossen wird. Damit im Zusammenhange steht außerdem, daß für die Stempelberechnung der Wert des Gegenstands zu demselben eben erwähnten Zeitpunkte (nicht zur Zeit der Errichtung der Verfügung) zu grunde gelegt wird und daß für die Erfüllung der Stempelpflicht das Gericht, dem die Eröffnung der Verfügung obliegt, zu sorgen hat, das Publikum also damit nicht belastet ist, und endlich auch, daß Erklärungen und Verträge, die lediglich den Widerruf, die Zurücknahme, die Aufhebung oder die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen betreffen, stempelfrei sind, die Freiheit des Testierens also durch störende Formalitäten und Abgabeverpflichtungen in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die namentlich unter Ehegatten beliebten gemeinschaftlichen Verfügungen gelten bei der Steuerberechnung nur als eine einzige Verfügung, bedingen also nur die einmalige Entrichtung des Stempels.

Die Gesellschaftsverträge haben eine sehr ausführliche, nach zahlreichen Gesichtspunkten verschiedenartige Regelung der Steuersätze erfahren. Hervorgehoben seien hier nur die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften mit $\frac{1}{20}$ Prozent des Grundkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals, ferner die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die bei solchen Gesellschaften erfolgende Erhöhung des Stammkapitals und Einforderung von Nachschüssen mit $\frac{1}{10}$ oder $\frac{2}{10}$ Prozent des Stammkapitals oder des Betrags der Erhöhung, je nachdem das Stammkapital die Summe von 100 000 *M* nicht übersteigt oder höher ist, die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie der Eintritt neuer Gesellschafter oder die Erhöhung von Einlagen bei Gesellschaften dieser Art mit $\frac{1}{20}$ Prozent des Betrags oder Werts der Einlagen und die Beteiligung eines stillen Gesellschafters an einem Handelsgewerbe oder die Erhöhung der Einlage eines stillen Gesellschafters mit dem gleichen Steuersatz. Bemerkenswert ist, daß auch die erstmalige Feststellung und die Abänderung der Satzung von Gesellschaften aller Art (also auch Gesellschaften mit rein geselligen Zwecken), Vereinen usw. der Stempelsteuer mit 1 *M* 50 *S* unterliegen. Befreiungen sind hier namentlich zugunsten von Gesellschaften usw. mit ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken vorgesehen.

Eine besondere, von den allgemeinen Grundsätzen des Stempelsteuergesetzes zum Teil abweichende Regelung ist getroffen für die Miet- und Pachtverträge über in Sachsen gelegene Grundstücke oder einzelne Teile von solchen, wie Wohnungen, Kontore, Fabrikräume usw. Zunächst unterliegen der Steuer nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Verträge dieser Art, wodurch die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken in Wegfall kommt. Sodann erfolgt die Erhebung der Steuer nicht durch die staatlichen Steuerbehörden, sondern durch die Gemeindebehörden. Diese tragen nämlich in jedem Jahre alle am Tage der Aufstellung der Hauslisten für die Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer (12. Oktober) in Geltung gewesenen schriftlich oder mündlich abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge in ein Verzeichnis ein, stellen die von jedem einzelnen Mieter oder Pächter zu entrichtende Stempelabgabe fest und ziehen sie zugleich mit dem ersten Termine der Staatseinkommensteuer, der am 30. April fällig ist, unmittelbar vom Mieter oder Pächter ein. Den Vermietern und Verpächtern wird sonach eine Mitwirkung durch Beschaffung von Unterlagen oder auf sonstige Weise nicht zugemutet, indessen haften sie ebenso wie ihre Vertreter für die Stempelbeträge, die infolge von ihnen verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben in den Hauslisten dem Staate entgehen. Der Steuersatz beträgt